



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Pfeifer Holz GmbH & Co KG

1. Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

- 1.1 Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ (nachfolgend nur „Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen (unter Einschluss von Werk - und Kaufverträgen), die von einem Lieferanten oder Dienstleister (nachfolgend nur „Lieferanten“) gegenüber der Pfeifer Holz GmbH & Co KG (nachfolgend „Gesellschaft“) erbracht werden.
- 1.2 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge und Bestellungen (nachfolgend nur „Verträge“), die zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen abgeschlossen werden. Der Lieferant stimmt durch den Abschluss des Vertrages dem Wortlaut dieser Einkaufsbedingungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten gelten, zu, und bestätigt, dass diese Einkaufsbedingungen dessen untrennbarer Bestandteil sind. Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs gelten diese Einkaufsbedingungen einschließlich der Regeln für den Vertragsabschluss ebenfalls für sämtliche künftige Geschäfte mit den jeweiligen Lieferanten.
- 1.3 Geschäftsbedingungen von Lieferanten oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält, oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis zur Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich festzuhalten.

2. Angebot/Vertragsabschluss/Vertragsdurchführung/Vertragskündigung/Lieferung

- 2.1 Die vom Lieferanten erstellten Angebote sind für die Gesellschaft unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss für die Gesellschaft. Der Lieferant hat die ihm mit der Anfrage oder Ausschreibung überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) vor Abgabe seines Angebotes auf etwaige Mängel zu überprüfen und etwaige Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung vor Abgabe seines Angebotes mitzuteilen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, binnen einer Frist von maximal drei (3) Werktagen eine von der Gesellschaft getätigte verbindliche Bestellung (Antrag auf Abschluss eines Vertrages), die auch auf elektronischem Wege gemacht werden kann, anzunehmen, indem er eine Bestätigung zurücksendet, die auch auf elektronischem Wege gemacht werden kann. Die Annahme stellt den Vertragsabschluss dar. Abweichende Vereinbarungen im Vertrag haben Vorrang vor dem Wortlaut der Einkaufsbedingungen. Jede Änderung, jeder Vorbehalt oder jegliche Nachträge begründen einen Gegenantrag und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft; ohne diese Zustimmung entsteht kein Vertrag, selbst wenn geltend gemachte Vorbehalte oder Änderungen die Bedingungen der Bestellung (des Vertragsentwurfs) nicht wesentlich ändern.
- 2.3 Der Lieferant schuldet eine komplette Lieferung bzw. Leistung, auch wenn der Vertrag nicht alle Einzelteile oder Teilleistungen ausdrücklich aufführt.
- 2.4 Das Risiko des Schadens an der Ware und den Lieferungen geht auf die Gesellschaft zum Zeitpunkt deren Übernahme vom Lieferanten über.
- 2.5 Falls aufgrund der Spezifizierung der Lieferung Zweifel hinsichtlich des Umfangs oder der technischen Parameter entstehen würden oder könnten, ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft darüber unverzüglich per elektronischer Post, ggf. per persönlicher oder telefonischer Besprechung, in Kenntnis zu setzen und auf Präzisierung und Anweisungen seitens der Gesellschaft zu warten, bevor er die Durchführung der Lieferung und Leistung vornimmt.
- 2.6 Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen entsprechend den Verträgen zugrundeliegenden technischen Unterlagen auszuführen. Will der Lieferant von den Vorgaben abweichen, hat er dies unter Angabe der Hersteller, Typenbezeichnung, Preise und Begründung anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft vorab einzuholen. Technische Unterlagen, die der Lieferant zu erstellen hat, sind der Gesellschaft rechtzeitig vorzulegen, sodass notwendig erscheinende Änderungen eingearbeitet werden können.
- 2.7 Werden im Werk der Gesellschaft Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die standortbezogenen Sicherheitsrichtlinien für Fremdfirmen.
- 2.8 Die Gesellschaft behält sich Eigentum- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die einen Bestandteil oder eine Anlage des Vertrages bilden oder dem Lieferanten während der Durchführung des jeweiligen Vertrages übergeben werden, vor. Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gesellschaft keinen Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund des bestehenden Vertrages zu verwenden; nach Vertragsabwicklung sind diese unaufgefordert an die Gesellschaft zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gelten ergänzend die Regelungen des Punkt 13 (Geschäftsgeheimnis und Verschwiegenheit/Datenschutz).

- 2.9 Die Gesellschaft ist berechtigt Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung in Ausnahmefällen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist mindestens 14 Kalendertage beträgt. Über hierdurch entstehende Mehr- oder Minderkosten ist vor Durchführung der jeweiligen Änderung eine Vereinbarung zu treffen. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, ist der Lieferant zur unverzüglichen Mitteilung gegenüber der Gesellschaft und zur Einholung der schriftlichen Zustimmung betreffend die Lieferverzögerung verpflichtet. Der Lieferant hat die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen unverzüglich und rechtzeitig, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß dem ersten Satz, schriftlich anzuzeigen. Widrigenfalls entsteht ihm kein Anspruch wegen der Mehrarbeiten noch auf Ersatz der etwaigen Mehrkosten.
- 2.10 Fristen für Lieferungen bzw. Leistungen verstehen sich ab Bestelldatum. Der Lieferant hat seine Vertragsverpflichtungen erfüllt, wenn der Gesellschaft die vertraglich geschuldete oder gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Prüf- oder Ursprungszeugnisse, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, technische Dokumentationen sowie Fracht und Zolldokumente bis zum Fristablauf vollständig zur Verfügung gestellt werden. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der Gesellschaft unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- 2.11 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, ist die Gesellschaft berechtigt, eine Vertragsstrafe infolge des Verzugs in Höhe von 0,5 % vom vereinbarten Gesamtpreis exklusive USt für jeden begonnenen Tag des Lieferverzugs, höchstens jedoch zehn Prozent (10 %) des Gesamtpreises zu fordern. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese von der Gesellschaft angenommen wird. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche und Rechte im Falle eines Lieferverzugs, einschließlich des Rechts auf Ersatz des durch die Verletzung einer durch die Vertragsstrafe abgesicherten Pflicht entstandenen Schadens, bleiben hiervon unberührt.
- 2.12 Die Gesellschaft ist berechtigt den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Lieferungen und Leistungen im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet. Der Weiterverkaufswert an einen Dritten ist anrechenbar.
- 2.13 Die vorzeitige oder teilweise Erbringung der Lieferung bzw. Leistung ist nicht gestattet und bedarf, sofern nicht anders vereinbart, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten und Risiken trägt der Lieferant.
- 2.14 Der Lieferant hat auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unaufgefordert hinzuweisen. Betreffen solche Beschränkungen den Gegenstand seiner Lieferung bzw. Leistung, so hat er auf seine Kosten notwendige behördliche Genehmigungen zu beschaffen.
- 2.15 Undurchführbarkeit aufgrund Höherer Gewalt:
- 2.15.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 2.15.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 2.15.1 lit. (a) und lit. (b) dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition (d.h. die Beschlagnahme von zivilen Sachgütern für Heereszwecke), Verstaatlichung; (v) Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 2.15.3 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder

Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit in Einzelvereinbarungen nicht anders geregelt, sind die im Vertrag genannten Preise Festpreise und für die Vertragsdauer verbindlich.
- 3.2 Als Lieferbedingung wird „DDP der Sitz der Pfeifer Holz GmbH & Co KG“ (Incoterms 2020) vereinbart, sofern in der Einzelvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
- 3.3 Soweit in Einzelvereinbarungen nicht anders geregelt, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung des Lieferanten, jedoch nicht vor Erbringung der Lieferung bzw. Leistung und Bereitstellung der in Punkt 2.10 genannten Unterlagen. Für die Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank der Gesellschaft.
- 3.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen des Lieferanten. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten oder andere Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Leistung keinen Einfluss.
- 3.5 Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, hat der Lieferant Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. ab Fälligkeit. Die Anwendbarkeit des § 456 UGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Rechnungsstellung

- 4.1 Rechnungen dürfen nicht der Ware/Lieferung beigelegt werden.
- 4.2 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten (Bestellnummer, Projektnummer, Auftragsbezeichnung, Ansprechperson der Gesellschaft) und Angabe der UIDNummer in einer gesetzlich entsprechenden Form nach vollständig erbrachter Leistung an die Gesellschaft zu senden. Rechnungen, die diesen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Bestellkennzeichen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Der Lieferant hat die Rechnung prüfbar und übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Positionen und die Bezeichnungen der Vertragsunterlagen einzuhalten.
- 4.3 Rechnungen sind einheitlich an die im Vertrag angeführte Rechnungsadresse zu stellen.
- 4.4 Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Liefer- und Rechnungseingang. Fallen Waren- und Rechnungseingang auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, ab dem sowohl der Waren- als auch der Rechnungseingang erfolgt sind.
- 4.5 Die Rechnung wird nur beglichen, falls sämtliche durch die geltenden Rechtsvorschriften festgelegte Bestandteile für einen ordentlichen Steuer- und Buchungsbeleg enthalten sind und die Rechnung entweder per Post an die Rechnungsadresse der Gesellschaft oder elektronisch an die Rechnungs-E-Mail-Adresse des jeweiligen Werkes zugestellt wird. Die Adressen, Bedingungen und Informationen zur Digitalen Rechnungsabwicklung sind auf der Unternehmenswebseite abrufbar: <https://www.pfeifergroup.com/de/service/wissenswertes/einkaufsbedingungen/>
Sämtliche durch Nichteinhaltung dieser Pflicht entstandenen Folgen trägt der Lieferant.
- 4.6 Nach der Lieferung der Leistung bezahlt die Gesellschaft die Rechnung binnen der in Punkt 3.3 angeführten Frist, falls schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde. Gleichzeitig muss auf der Rechnung die Bestellnummer oder ein Verweis auf ein anderes Dokument angeführt sein, aufgrund dessen das Vertragsverhältnis entstanden ist (Punkt 4.2).
- 4.7 Der in der Rechnung angeführte Preis muss in derselben Währung wie im Vertrag ausgewiesen werden.

5. Gewährleistung/Haftung

- 5.1 Der Lieferant haftet dafür, dass seine Produkte jeweils dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechen sowie für den vorgesehenen Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet sind. Er hat für eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle zu sorgen und dies auf Verlangen nach-

zuweisen. Über gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen hat sich der Lieferant auch dann eigenverantwortlich kundig zu machen, wenn sich die dem Lieferanten bekannte Verwendungsstelle im Ausland befindet.

- 5.2 Die Gesellschaft trifft weder eine Untersuchungs- noch Rügeobliegenheit des Liefergegenstands. Die §§ 377, 378 UGB werden ausdrücklich abbedungen.
- 5.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der Gesellschaft ungekürzt zu; in jedem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl durch die Gesellschaft Mängelbeseitigung, Preisreduktion, Lieferung eines Ersatzes zu verlangen oder im Verzugsfall den Rücktritt vom Vertrag auszusprechen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz (Punkt 5.4) neben Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zu den vom Lieferanten aufgrund der Mangelhaftigkeit zu tragenden Aufwendungen gehören auch diejenigen zum Zwecke der Ermittlung der Mangelursachen und -folgen sowie die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen. Kommt der Lieferant dem Anspruch der Gesellschaft auf Erfüllung, Verbesserung oder Nacherfüllung auch innerhalb einer durch die Gesellschaft festzulegenden angemessenen Mängelbehebungsfrist nicht nach oder verweigert er diese, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder den Liefergegenstand anderweitig zu beschaffen. Das gleiche Recht steht der Gesellschaft in dringenden Fällen zu, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden. Hierzu hat der Lieferant die erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen etc.) und Daten zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, den mit der Erfüllung oder Nacherfüllung beauftragten Dritten alle Informationen zu geben und alle Unterlagen auszuhändigen, die erforderlich sind, um so schnell als möglich einen mangelfreien Liefergegenstand herzustellen. Eine abweichende Geheimhaltungsvereinbarung steht dem nicht entgegen.
- 5.4 Durch die Beseitigung des Mangels erlischt das Recht der Gesellschaft auf Ersatz des Schadens, der ihr durch die mangelhafte Leistung entstanden ist, nicht. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft den durch die Verletzung der Pflicht eine mangelfreie Lieferung zu erbringen verursachten Schaden zu ersetzen, einschließlich des Schadens infolge der Betriebsunterbrechung, Minderung der Nutzungseigenschaften der Lieferung (Ware) und anderer ähnlicher Schäden.
- 5.5 Sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine zwingend längere Gewährleistungsfrist gilt, beträgt die Haftungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche 36 Monate, gerechnet ab der Übernahme der Lieferung bzw. Leistung. Die Haftungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, für den der Liefergegenstand wegen sachmängelhaftungspflichtiger Mängel nicht zur sachgemäßen Nutzung zur Verfügung steht. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile des Liefergegenstands beginnt die in diesem Absatz benannte Haftungsfrist von Neuem zu laufen.
- 5.6 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Versicherung gemäß Punkt 6 abzuschließen.
- 5.7 Um das Ausmaß des ersatzfähigen Schadens, der auf die Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag, der den vorliegenden Geschäftsbedingungen unterliegt, zurückzuführen ist, zu bestimmen, haftet der Lieferant für sämtlichen Schäden, die der Gesellschaft, den Kunden oder anderen Personen im Zusammenhang mit der Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, einschließlich des Schadens, der über den Schaden, den der Lieferant als mögliche Folge der Verletzung seiner Verpflichtung hätte vorhersehen können, hinausgeht, einschließlich der Fälle, die nicht in der Liste der Ereignisse höherer Gewalt (Punkt 2.15) aufgeführt sind und zu deren Überwindung sich der Lieferant auf diese Weise verpflichtet hat. Der Lieferant hat der Gesellschaft den Schaden zu ersetzen, insbesondere einschließlich sämtlicher Beträge, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten entstehen, der Kosten eines Verfahrens, das die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Vertragsverletzung zu führen hat, sowie aller Kosten im Zusammenhang mit den Liefer- und Warenmängeln. Der Lieferant verpflichtet sich, den Schaden der Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung der Gesellschaft in voller Höhe zu ersetzen.
- 5.8 Soweit der Lieferant für die Mängel haftet oder die Ursache eines Mangels am Produkt der Gesellschaft oder die Ursache des durch einen Mangel des Produkts der Gesellschaft entstandenen Schadens auf den Lieferanten zurückzuführen ist, so ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft insoweit von Schadenersatz- oder Beseitigungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen. In diesem Rahmen hat der Lieferant auch etwaige Aufwendungen der Gesellschaft zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; die Gesellschaft wird den Lieferanten über Inhalt und Umfang solcher Aktionen - soweit möglich und zumutbar - zuvor unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 5.9 Der Lieferant wird der Gesellschaft auf erstes Anfordern seine Ansprüche gegen seinen Unterpfeiferanten oder Hersteller / Subunternehmer kostenfrei abtreten, sofern Schadenersatzansprüche seitens der Gesellschaft gegen den Lieferanten mangels Herstellereigenschaft nicht bestehen.

6. Versicherung

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens dem doppeltem Auftragswert, mindestens jedoch € 2.000.000,00 (Zwei Millionen Euro) pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - abzuschließen und eine Versicherungsbestätigung auf Verlangen nachzuweisen; stehen der Gesellschaft über diesen Betrag hinausgehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 6.2 Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten.

7. Verpackung

- 7.1 Die Verpackungskosten trägt der Lieferant. Auf Anforderung der Gesellschaft hat der Lieferant das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten nach durchgeführter Lieferung zu entsorgen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung auf seine Kosten so zu verpacken, abzusichern oder sonst für den Transport auszustatten. Falls die Art und Weise der Verpackung und Absicherung des Vertragsgegenstandes für den Transport nicht ausdrücklich festgelegt ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung für den Transport so zu verpacken oder abzusichern, dass es beim Transport einschließlich der Be- und Entladung zu keiner Beschädigung oder Wertminderung der Lieferung kommen kann. Beim Verpacken und Absichern für den Transport ist der Lieferant verpflichtet, eventuelle Hinweise der Gesellschaft und nachfolgend angeführte Bedingungen zu berücksichtigen.
- 7.3 Die Verpackung muss eine sichere Lagerung der gelieferten Gegenstände ohne Qualitätsverlust ermöglichen. Auf der Verpackung müssen an einer gut sichtbaren Stelle Hinweise für eine sichere Handhabung, d. h. vor allem Handhabungszeichen für die Kennzeichnung von Transportverpackungen, Identifizierungskennzeichen von Mehrwegverpackungen und die von Rechtsvorschriften, betreffend die Herstellung, Nutzung und anderen Umgang mit dem Leistungsgegenstand, z. B. die gefährlichen und toxischen Stoffe regelnden Rechtsvorschriften, geforderten Kennzeichnungen angeführt sein. An einer gut sichtbaren und zugänglichen Stelle muss der Lieferschein angebracht sein. Der Lieferschein hat die Bezeichnung des Lieferanten und der Gesellschaft, die Anlieferadresse laut Bestellung, die Bestellnummer, Angaben über Menge und Packungsinhalt im Einklang mit der im Vertrag angeführten Kennzeichnung und Gliederung zu enthalten.
- 7.4 Die Verpackung muss eine Angabe des Bruttogewichts und der Ausmaße der Verpackung, markiert durch ein Schild, eine Farbe oder auf eine andere deutliche und lesbare Art und Weise, enthalten. Eine Lieferung ohne Erfüllung der in den Einkaufsbedingungen festgelegten Erfordernisse für Verpackung und deren Kennzeichnung gilt als mangelhaft. Der Lieferant erklärt, dass er die in Österreich geltenden rechtlichen Verpflichtungen zu Verpackungen, insbesondere der Verpackungsverordnung 2014 (VVO - BGBl. II Nr. 184/2014), in aktueller Fassung, erfüllt.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Immaterialgüterrechte

- 8.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen, oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Gesellschaft wegen der in diesem Punkt genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen und sämtlichen Schaden im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- 8.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages. Die vorstehenden Ansprüche bestehen unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, jede Dokumentation (insbesondere solche, die vom Lieferanten zwecks der Vertragserfüllung entwickelt wurde) oder Software, an deren Entwicklung die Gesellschaft beteiligt war oder die sie finanziert oder mitfinanziert hat, nicht zu veröffentlichen und keinen Dritten zugänglich zu machen oder zugunsten eines Dritten zu nutzen. Diese Dokumentation oder Software darf vom Lieferanten ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden. Nach der Vertragserfüllung oder dessen wie auch immer gearteten Erlöschen ist der Lieferant verpflichtet, die Dokumentation oder den Softwarequellcode der Gesellschaft unentgeltlich zu übergeben, das Eigentumsrecht daran an die Gesellschaft zu übertragen und sämtliche eventuelle Kopien (einschließlich der Datenkopien), die er zur Vertragserfüllung angefertigt hat, zu vernichten.
- 8.5 Der Lieferant erklärt, dass sämtliche Leistungsbestandteile, auf die sich Rechte aus gewerblichen oder anderen geistigen Eigentumsrechten beziehen, ab dem Tag der Übernahme der Gesellschaft zustehen. Die Rechte, die der Gesellschaft nach dem ersten Satz zustehen umfassen das alleinige, unbeschränkte Recht zur Nutzung im weitest möglichen Sinne im Einklang mit den einschlägigen Rechtsregelungen der jeweiligen Art des gewerblichen oder geistigen Eigentums. Das Recht zur Nutzung dieser Sachen ist zeitlich und territorial nicht begrenzt, es wird als unentgeltliches und übertragbares Recht mit Unterlizenz-

recht und ohne Zustimmung des Urhebers oder Besitzers des gewerblichen oder geistigen Eigentums abtretbares Recht übertragen. Jedes Entgelt für die Gewährung dieser Rechte ist im vertraglich vereinbarten Preis enthalten.

9. Betriebsmittel/Gegenstände

- 9.1 Soweit die Gesellschaft anteilige Kosten für die Herstellung von Betriebsmitteln durch den Lieferanten übernimmt, wird entsprechend dem Kostenanteil Miteigentum an diesen erworben. Die Übergabe an die Gesellschaft wird durch die Aufbewahrungspflicht und die Überlassung der Fertigungsmittel an den Lieferanten zur Ausführung der Aufträge für die Gesellschaft ersetzt. Stellt der Lieferant die Teile aus Gründen, die seitens der Gesellschaft nicht zu vertreten sind, nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang her, gehen die Betriebsmittel gegen eine auf dem Verhandlungsweg festzulegende angemessene Entschädigung in das alleinige Eigentum der Gesellschaft über und sind an diese zu übergeben. In diesem Falle ist der Lieferant verpflichtet, die Betriebsmittel bis zum Zeitpunkt der Abholung durch die Gesellschaft sorgsam auf eigene Kosten aufzubewahren. Im Falle der anteiligen oder gänzlichen Bereitstellung von Betriebsmitteln durch die Gesellschaft behält sich diese das Eigentum daran vor und kann ohne Angabe von Gründen die Betriebsmittel jederzeit kostenlos zurückfordern. Von der Gesellschaft bereitgestellte Betriebsmittel dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Herstellung bzw. Verarbeitung von Ware, die von der Gesellschaft bestellt wurde, verwendet werden.
- 9.2 Sämtliche Betriebsmittel, wie z.B. Werkzeuge, Filme, Druckvorlagen etc., die zur Durchführung des Vertrages vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen spätestens durch Bezahlung in das alleinige Eigentum der Gesellschaft über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände der Gesellschaft auszuhändigen.

10. Eigentumsvorbehalt/Abtretung

- 10.1 Das Eigentumsrecht an der Ware und den Lieferungen geht vom Lieferanten auf die Gesellschaft durch Übergabe, Lieferung oder Bezahlung über (auch wenn sich die Ware im Besitz des Lieferanten befindet), je nachdem, welche dieser Zeitpunkte früher eintritt. Das Risiko des Schadens an der Ware und den Lieferungen geht auf die Gesellschaft zum Zeitpunkt deren Übernahme (tatsächliche physische Besitzergreifung) vom Lieferanten über.
- 10.2 Sofern Produktionsteile dem Lieferanten beigestellt werden, behält sich die Gesellschaft das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden auf dessen Kosten vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Gesellschaft nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eingebrachten Sache der Gesellschaft zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 10.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft.

11. Außerordentliches Vertragslösungsrecht

Wird über den Lieferanten oder über das Vermögen eines nichtösterreichischen Lieferanten ein Insolvenzverfahren bzw. ein ähnliches Verfahren nach einer ausländischen Rechtsordnung eröffnet, oder wird ein solches Verfahren mangels Kostendeckung nicht eröffnet bzw. in nach dem einschlägigen Recht vergleichbaren Fällen, ist die Gesellschaft berechtigt, sofern gesetzlich zulässig, den Vertrag fristlos zu lösen.

12. Qualitätssicherung/Qualität

- 12.1 Die Lieferungen bzw. Leistungen haben im Einklang mit allen gesetzlichen Bestimmungen, technischen Anforderungen sowie einschlägigen technischen und Sicherheitsnormen zu erfolgen, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, und zwar sowohl im Einklang mit zwingenden als auch empfehlenden Normen. Materielle und immaterielle Gegenstände, die Teil der Lieferungen sind, dürfen nicht durch Rechtsmängel, wie z.B. durch Pfandrechte, belastet sein.
- 12.2 Der Lieferant wird die Qualitätssicherung und Einhaltung von anderen Managementprozessen in Abhängigkeit von der Art und dem Umfang der Lieferung bzw. Leistung, die dem neuesten Stand der Technik ebenso wie juristischen und anderen Anforderungen entsprechen werden, sichern. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Tatsache auf Wunsch der Gesellschaft nachzuweisen oder der Gesellschaft die Durchführung einer Qualitätsprüfung, bzw. eine Prüfung des Managementsystems zu ermöglichen. Bei Bedarf schließt der Lieferant mit der Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung über die Sicherung der Qualität und zusammenhängender Prozesse ab.
- 12.3 Gelieferte Produkte, Komponenten und zu deren Herstellung verwendete Teile müssen neu, unbenutzt, unbeschädigt und aus Qualitätsmaterialien angefertigt sein. Falls diese aufgrund von Mustern, Entwürfen oder Zeichnungen durchgeführt werden, müssen sie diesen Mustern oder Zeichnungen vollständig entsprechen.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft spätestens zum Zeitpunkt der ordentlichen Übergabe der Lieferung das Herkunftsland der verwendeten Materialien oder Teile mitzuteilen.

- 12.5 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Haftungsfrist ein Managementsystem mindestens in dem Umfang und in der Qualität aufrechtzuerhalten, wie es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Gesellschaft war.

13. Geschäftsgeheimnis und Verschwiegenheit/Datenschutz

- 13.1 Sämtliche von der Gesellschaft dem Lieferanten gewährten Informationen, sowie das Vertragsverhältnis an sich, gelten als vertraulich und als Geschäftsgeheimnisse. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, die er von der Gesellschaft zwecks Durchführung der Lieferung erhält, streng geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist eine gesetzliche Herausgabeverpflichtung des Lieferanten, in einem solchen Fall wird der Lieferant, sofern gesetzlich zulässig, die Gesellschaft vorab umgehend informieren. Einer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bedarf es, wenn Informationen des Lieferanten an seine Subunternehmer weitergegeben werden sollen. Der Lieferant haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche aus der Übertretung dieser Bestimmung entstandene Schäden und Beeinträchtigungen. Der Lieferant hat über alle Unterlagen und (auch mündlich erteilte) Informationen, die den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Betriebsmitteln bzw. den überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten wird. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 13.2 Der Lieferant leistet gewährt, dass sämtliche personenbezogenen Daten aus dem Vertragsverhältnis nach den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet werden. Die Gesellschaft als Verantwortlicher wird im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO) im Umfang, der für eine ordentliche Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich ist, sowie zum notwendigen Schutz der Rechte der Gesellschaft aus abgeschlossenen Verträgen die im betreffenden Vertrag (Bestellung) angeführte personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang nutzen, und zwar im Einklang mit den in der Gesellschaft eingeführten Standards, um die aus der DSGVO festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen bzw. Leistungen des Lieferanten die Lieferanschrift (Punkt 3.2) und für Zahlungen des Lieferanten der Sitz der Gesellschaft in A-6460 Imst, Fabrikstraße 54 bzw. die Betriebsstätte in A-6250 Kundl, Luna 88.
- 14.2 Diese Einkaufsbedingungen sind ab der ersten Bestellung bzw. dem Abschluss des Vertrages zwischen den Vertragsparteien gültig und wirksam.
Der Text der Einkaufsbedingungen der Bestellung ist abrufbar unter www.pfeifergroup.com/de/service/wissenswertes/einkaufsbedingungen/.
- 14.3 Für sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandene oder mit diesen zusammenhängenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand. Die Gesellschaft ist berechtigt den Lieferanten auch bei einem anderen Gericht zu verklagen, dessen Zuständigkeit nach seinem Sitz bzw. Wohnsitz bestimmt ist.
- 14.4 Für alle Vertragsbeziehungen sowie den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des Kollisionsrechts.
- 14.5 Der Vertrag ist für die Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien verbindlich. Die Vertragsparteien sind nur an solche Handelsbräuche gebunden, die sie schriftlich vereinbaren.
- 14.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 14.7 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in verschiedenen Sprachfassungen abrufbar, wobei im Falle von Widersprüchlichkeiten oder Auslegungsunterschieden die deutsche Sprachfassung für die Auslegung maßgeblich ist.